

Wilde Tiere unterm Hammer



Der Handel mit geschützten Tieren beim Internet Auktionshaus ebay

Dokumentation

erstellt von Dipl. Biol. Axel Hirschfeld

Im Auftrag des Komitee gegen den Vogelmord e.V.

www.komitee.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1. Rechtsgrundlagen des Artenschutzes in Deutschland
 - 1.1.1. Besonders geschützte Arten nach § 10 BNatSchG
 - 1.1.2. Streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG
- 1.2. Handel und Geschäftsbedingungen bei ebay

2. Material & Methode

- 2.1. Erfassung
- 2.2. Kriterien für die Erfassung von Angeboten
- 2.3. Aufgenommene Daten
- 2.4. Bestimmung der Tierarten und Schutzkategorien
- 2.5. Streng geschützte Arten: Ausnahmegenehmigungen für den Verkauf

3. Ergebnisse

- 3.1. Teil I – Arten
 - 3.1.1. Verteilung auf die einzelnen Tierklassen
 - 3.1.1.1. Kaviar
 - 3.1.1.2. Übrige Auktionen
 - 3.1.2. Verteilung nach Schutzstatus
 - 3.1.3. Vermarktungsgenehmigungen - Ergebnisse der Umfrage
- 3.2. Teil II – Händler
 - 3.2.1. Kommerziell oder nicht kommerziell ?
 - 3.2.2. Anteil der Angebote durch kommerzielle Händler

4. Diskussion

5. Literaturverzeichnis

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen des Artenschutzes in Deutschland

Viele Tierarten sind heute weltweit durch Wilderei und illegalen Handel in ihrem Bestand gefährdet oder sogar von der Ausrottung bedroht. Angesichts dieser Bedrohung wurde im Jahr 1973 das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" - kurz "Washingtoner Artenschutzübereinkommen" (WA) – ratifiziert. Das Abkommen verpflichtet die Mitgliedsstaaten, den grenzüberschreitenden Handel mit bedrohten Arten einzuschränken und zu überwachen. Deutschland hat das Abkommen 1976 ratifiziert. Die Staaten der europäischen Union sind seit 1984 per Verordnung zur Anwendung des WA verpflichtet. Je nach Grad der Gefährdung sind die nach dem WA geschützten Arten in einem von drei Anhängen aufgelistet. Die Schutzvorschriften des WA werden in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz und die EU-Artenschutzverordnung (EU-ArtSchV / EG-VO 338/97) umgesetzt.

Im Anhang A der Verordnung sind Arten aufgeführt, die als vom Aussterben bedroht gelten oder deren Bestände durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten. Darin enthalten sind solche Arten, die nach Auffassung der Europäischen Union in einem solchen Umfang gehandelt werden, dass jede Vermarktung eine Bedrohung für den Bestand darstellt. Insgesamt sind im Anhang A etwa 700 Arten erfaßt, darunter alle Wale und Meeresschildkröten, verschiedene Papageien, Greifvögel, Eulen, Kraniche, bestimmte Arten von Bären, Katzen, Krokodilen und Landschildkröten. Anhang B enthält etwa 5000 Tierarten, deren Bestände laut den Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenzen zwar noch eine geordnete wirtschaftliche Nutzung unter wissenschaftlicher Kontrolle zulassen, deren Handel jedoch streng kontrolliert wird. Weiterhin enthalten sind Arten, die international in so großem Umfang gehandelt werden, daß das Überleben der Art oder von Populationen in einzelnen Ländern gefährdet ist. Im Anhang B sind u.a. sämtliche Riesenschlangen, Krokodile, Warane und Pfeilgiftfrösche, alle Affen-, Bären- und Katzenarten sowie sämtliche Greifvögel, Eulen, Kraniche, Flamingos und Papageien aufgelistet.

Zu diesen internationalen Regelungen sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) und der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) zusätzliche Bestimmungen enthalten, die über die internationalen Regelungen hinausgehen. Dabei werden zum Großteil solche Arten erfaßt, deren Schutz aufgrund der Europäischen Vogelschutzrichtlinie oder der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union festgeschrieben werden soll. Zusätzlich werden in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung heimische Tierarten unter Schutz gestellt, deren Bestand durch den menschlichen Zugriff gefährdet ist. Diese nationale Schutzbestimmung beinhaltet u.a. alle europäischen Vogelarten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, sowie europäische Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere (z.B. das Eichhörnchen, *Sciurus vulgaris*). Im BNatSchG wird zwischen nicht-geschützten, besonders geschützten und streng geschützten Arten unterschieden. Für Arten aus den beiden letztgenannten Kategorien sind im BNatSchG strenge Vermarktungs- und Verkehrsverbote festgeschrieben

1.1.1. Besonders geschützte Arten nach § 10 BNatSchG

Zu den besonders geschützten Arten gehören laut BNatSchG u.a. solche Tierarten, die (1) in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, (2) in Anhang A und B der EU-ArtSchV

aufgelistet werden oder (3) zu den europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Aves spp.) gehören

Für diese im Bestand gefährdeten Arten bestehen nach § 42 BNatSchG insbesondere Schädigungs-, Besitz-, Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Verkehrsverbote. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind Ordnungswidrigkeiten (z.B. §30 Abs.1 Nr.1, Nr.2 BNatSchG) und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Ein Zuwiderhandeln kann als Straftat verfolgt werden, wenn der Täter gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig handelt (§ 30 a Abs. 1 BNatSchG), und ist mit einer Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

1.1.2. Streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG

Zu den streng geschützten Arten zählen nach dem BNatSchG z.B. solche, die (1) in Anhang A der EU-ArtSchV aufgeführt sind (z.B. Ozelot, *Leopardus pardalis*), (2) Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Luchs, *Lynx lynx*) aufgeführt sind oder in der Anlage 1 zur BArtSchV als streng geschützt geführt werden (z.B. Eisvogel, *Alcedo atthis*).

Für die streng geschützten Arten gelten im Grundsatz die gleichen Verbote, die für die besonders geschützten Arten im §42 BNatSchG aufgestellt werden, also Schädigungs-, Besitz-, Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Verkehrsverbote. Im Gegensatz zu den besonders geschützten Arten stellt bei den streng geschützten Arten bereits das Zuwiderhandeln gegen die Schädigungs-, Vermarktungs- und Verkehrsverbote gleich eine Straftat dar (§66 BNatSchG), man muß mit streng geschützten Tieren nicht einmal gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig Handel treiben, um sich strafbar zu machen. Bereits der einfache, einmalige Verstoß genügt. Bei einem gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Handel erhöht sich das (Höchst-) Strafmaß von ursprünglich 3 Jahren auf nunmehr 5 Jahre. Die Mindeststrafe beträgt bereits 3 Monate.

1.2. Handel und Geschäftsbedingungen bei ebay

Der Handel im Netz, sog. E-Commerce, gilt als am schnellsten wachsendes Segment der Internet-Branche. Experten rechnen für das Jahr 2003 mit einem Wachstum im zweistelligen Bereich. ebay Deutschland gilt als der bundesweit größte Marktplatz im Internet. In mehr als 100 Kategorien werden zu jedem Zeitpunkt mehr als eine Million neue und gebrauchte Produkte über das Auktionshaus angeboten. Laut Eigenwerbung sind es mehr als 10 Millionen Menschen, die jeden Monat die deutsche Website von ebay aufsuchen. Obwohl es sich bei einem Großteil der Auktionen um völlig legale Verkäufe handelt, wurden in der Vergangenheit immer wieder Produkte angeboten, die in Deutschland nicht vermarktet werden dürfen. Für Wirbel sorgten zuletzt Berichte, nach denen bei ebay illegal verbotene Waffen, rechtsextremistisches Propagandamaterial sowie indizierte pornographisches Artikel angeboten wurden. Nach Meldungen in einigen Medien, bei ebay würden verbotene Artikel angeboten, teilte das „ebay-Team“ am 17.Januar 2002 auf der Internetseite von ebay mit, daß man sehr genau darauf achte, den Handel mit verbotenen Artikeln zu unterbinden. Durch ein spezielles Team würden verbotene Artikel gezielt gelöscht.

Gemäß §5 (Verbotene Artikel) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma ebay ist es verboten, Artikel anzubieten, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen. Insbesondere dürfen lebende Tiere, Produkte und Präparate geschützter Tierarten sowie geschützte Pflanzen und deren Präparate

weder beschrieben noch angeboten werden. Der §6 (Allgemeine Grundsätze) dieser AGB verpflichtet alle Nutzer, bei jeglicher Nutzung der ebay-Website sowie der Dienstleistungen von ebay die geltenden Gesetze zu befolgen. Weiterhin dürfen die von den Nutzern eingestellten Angebote nicht in Widerspruch zu diesen AGB, den [eBay-Grundsätzen](#) oder geltendem Recht stehen.

Bei stichprobenhaften Kontrollen im Sommer und Herbst 2002 wurde festgestellt, daß entgegen den AGB von ebay geschützte Tierarten, insbesondere deren Präparate und aus Teilen dieser Arten hergestellte Produkte, in z.t. erheblichen Umfang versteigert wurden. Um festzustellen, wie groß das Ausmaß dieses Handels ist und ob es sich dabei um Verstöße gegen bestehende Vermarktungsverbote handelt, wurden sämtliche Angebote einen Monat lang erfaßt, analysiert und ausgewertet. Ziel dieser Untersuchung war es, festzustellen, wie groß der Gesamtumsatz ist, der mit den Auktionen geschützter Tierarten erzielt wird. Da laut den AGB bei erfolgreicher Versteigerung eines Artikels eine sog. Verkaufsprovision (Tab.1) an das Auktionshaus fällig wird, ist ebay an jedem Verkauf umsatzbeteiligt.

Tab.1: Verkaufsprovisionen von ebay

Verkaufspreis einer Auktion	Verkaufsprovision von ebay
EUR 0,00 – EUR 50,00	4 % des Verkaufspreises
EUR 50,01 – EUR 500,00	EUR 2,00 zzgl. 3 % des Preises über EUR 50,00
EUR 500,01 und mehr	EUR 15,50 zzgl. 1,5 % des Preises über EUR 500,00

2. Material & Methode

2.1. Erfassung

Der Handel mit geschützten Tierarten bei ebay wurde ab dem 17.11.2002 bis zum 18.12.2002 beobachtet. Die Erfassung erfolgte an einem PC mit Internetzugang in der Geschäftsstelle des Komitees gegen den Vogelmord in Bonn. Erfassungstage waren der 17.11., 18.11., 19.11., 20.11., 21.11., 25.11., 26.11., 28.11., 29.11., 2.12., 4.12., 5.12., 9.12., 10.12., 11.12., 12.12., 13.12., 16.12., 17.12. und der 18.12.2002.

2.2. Kriterien für die Erfassung von Angeboten

Für die Erfassung wurden unter der Rubrik „Mein ebay/ Favoriten“ insgesamt 6 verschiedene Suchbegriffe eingegeben, nach denen die Suchmaschine unter allen bei ebay angebotenen Artikel suchen soll. So wurden alle Auktionsangebote geprüft, in denen eine oder mehrere der Buchstabenkombinationen „ausgestopft“, „präpar“, „ozelot“, „trophäe“, „wildkatze“ oder „kaviar“ (ohne Beachtung von Groß- oder Kleinbuchstaben) in der Überschrift oder in der Artikelbeschreibung enthalten waren. In der Rubrik Pelze & Leder wurden alle Angebote überprüft, die die Buchstabenkombinationen „wolf“, „bär“, „jaguar“, „löwe“, „parder“, „luchs“, „otter“, „leopard“, „serval“, „gepard“, „tiger“ oder „katze“, (ohne Beachtung von Groß- oder Kleinbuchstaben) in der Überschrift oder in der Artikelbeschreibung enthielten. Zusätzlich wurden alle Angebote in den Rubriken Jagd & Fischen, Reptilien & Amphibien, Fische & Wassertiere, Wildtiere und Vögel komplett überprüft. Jedes Suchergebnis wurde mit der Funktion „neu eingestellt“ nach Datum des Auktionsbeginns sortiert. Anschließend wurden aus der Liste sämtliche seit der letzten Erfassung neu eingestellte Auktionen, in denen besonders geschützte Arten versteigert wurden, einzeln aufgerufen und abgespeichert.

- Nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders (§ 1 Satz 1) und streng (§ 1 Satz 2) geschützte Arten aus den Klassen Reptilia, Aves und Mammalia.
- Sämtliche in den Anhängen A und B der EU-Artenschutzverordnung (EU-ArtSchV) gelisteten Arten aus den Klassen Reptilia, Aves und Mammalia sowie Kaviarprodukte.
- Sämtliche in den Anlagen 1, 4 und 5 zur Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) gelisteten Arten, mit Ausnahme der in Anlage 2 gelisteten Arten.

Nicht erfaßt wurden Angebote, bei denen Artikel aus artgeschützten Pflanzen (z.B. rainsticks/Regenmacher) oder Korallen (Schmuck) angeboten wurden. Eine stichprobenhafte Abfrage lieferte zwar eine große Anzahl an entsprechenden Angeboten, jedoch wurde aus zeitlichen Gründen auf eine Erfassung dieser Artikel verzichtet. Die mit der dargestellten Methode erfaßten Artikel stellen also nur einen Teil der im Untersuchungszeitraum angebotenen artgeschützten Artikel dar.

2.3. Aufgenommene Daten

Die im HTML-Format abgespeicherten Auktionen wurden nach Ablauf der Auktion einzeln von der Festplatte aufgerufen und deren Daten (Tabelle 2) in eine Excel-Tabelle kopiert. Nach Ende einer jeden Auktion wurde mit der Funktion „Artikel beobachten“ der Ausgang der Auktionen beobachtet und die entsprechenden Seiten abgespeichert. Zusätzlich wurden die von den Verkäufern angegebenen Artnamen anhand von Fotos (falls vorhanden) überprüft und ggf. korrigiert.

Tab.2: Erfaßte Auktionsdaten

- 1.) Angebots-Nummer
- 2.) Deutscher Name der angebotenen Tierart
- 3.) Wissenschaftlicher Name der angebotenen Tierart
- 4.) Schutzstatus der angebotenen Tierart
- 5.) ebay-Identität des Verkäufers
- 6.) Ort
- 7.) Region
- 8.) Beginn der Auktion
- 9.) Startpreis [Euro]
- 10.) Wurde der Artikel ersteigert ?
- 11.) Ersteigert für [Euro]
- 12.) ebay-Identität des Käufers

2.4. Bestimmung der Tierarten und Schutzkategorien

Die Bestimmung der einzelnen Arten erfolgte anhand der von den Anbietern aufgenommenen Fotos mit den im Literaturverzeichnis angegebenen Bestimmungsschlüsseln und Erkennungshandbüchern. Nach Möglichkeit wurde bei jedem Angebot die genaue Art bestimmt. Je nach Vorhandensein und Qualität von Abbildungen erfolgte die Zuordnung in das nächst höhere Taxon (meist Gattung).

- Bei aus Krokodilen bzw. Krokodilleder hergestellten Produkten erfolgte generell lediglich eine Zuordnung zur Ordnung Crocodylia (Krokodile), die als Taxon insgesamt im Anhang B der EU-ArtSchV gelistet ist. Ob sich unter den so erfaßten Artikeln auch solche befanden, die aus Krokodilen des Anhang A der EG-Verordnung bestanden, wurde nicht ermittelt.
- Bei aus Meeresschildkröten bzw. Schildpatt hergestellten Produkten erfolgte lediglich eine Zuordnung zur Familiengruppe der Chelonoidea (Meeresschildkröten), deren 6 rezente Arten alle im Anhang A der EG-Verordnung aufgelistet sind.
- Elfenbeinprodukte wurden nur dann erfaßt, wenn es sich um Rohelfenbein handelte oder aus dem Angebot klar hervorging, daß es sich bei dem Artikel nicht um eine Antiquität im Sinne Art.32 (Buchst.d) EG-ArtenschDVO) handelte.
- Die Bestimmung von Fellen und aus Fellen hergestellten Produkten (Mäntel etc.)

erfolgte anhand des vom Verkäufer eingestellten Fotomaterials. Da einige Angebote jedoch keine oder nur sehr schlechte Abbildungen enthielten, war eine eindeutige Bestimmung der Tierart anhand der Fotos nicht immer möglich. Im Zweifelsfall wurde die vom Verkäufer angegebene Art (z.B. „echt Ozelot“, „schöner Wolfsmantel“) aufgenommen.

Die Zuordnung des Schutzstatus „streng“ bzw. „besonders“ geschützt, erfolgte für jede Tierart auf Grundlage des vom Bundesamt für Naturschutz zur Verfügung gestellten Informationssystems Wisia (Wissenschaftliches Informationssystem für den internationalen Artenschutz, www.wisia.de). Die Bestimmung der Tierart, aus der die einzelnen Artikel gefertigt wurde, erfolgte sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen. Für eventuell fehlerhafte Bestimmungen kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

2.5. Streng geschützte Arten: Ausnahmegenehmigungen für den Verkauf

Um abschätzen zu können, für welchen Anteil der Auktionen, in denen streng geschützte Tiere angeboten wurden, eine Befreiung vom Vermarktungsverbot von der zuständigen Behörde bzw. ein Herkunftsnachweis vorlag, wurden an jedem Erfassungstag zwischen 5 und 15% der Verkäufer mit einer standardisierten Email (Abb.1) beschickt.

Hallo,

ich interessiere mich für [ARTIKELNAME]. Liegt dafür eine Ausnahmegenehmigung für den Verkauf (Befreiung vom Vermarktungsverbot) oder ähnliches vor ?

Danke für Ihre Antwort

Abb.1: Text der standardisierten Email für die Frage, ob eine Vermarktungsgenehmigung für eine bestimmte Auktion vorliegt

Die Entscheidung, ob zu einer bestimmten Auktion nach einer Ausnahmegenehmigung gefragt wurde oder nicht, erfolgte naiv. Dazu wurden sämtliche Angebote, die an einem Tag erfaßt wurden, laufend nummeriert. Anschließend wurden vom Computer Zufallszahlen zwischen 1 und der Anzahl der an diesem Tag erfaßten Angebote ermittelt und den Verkäufern der entsprechenden Auktionen der vorgenannte Text per Email übersandt. Um einen Effekt dieser Anfragen auf das Auktionsverhalten einzelner Verkäufer zu minimieren wurde darauf geachtet, daß jeder Verkäufer im Untersuchungszeitraum nur eine solche Anfrage erhielt. Insgesamt wurden 132 Anfragen an 132 verschiedene Verkäufer verschickt.

6. Ergebnisse

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 1641 Auktionen erfaßt, bei denen Artikel aus besonders und streng geschützte Arten angeboten wurden. Die Summe aller Startgebote dieser Auktionen beträgt 342.822 Euro. Bei 1117 (68 % von 1641) dieser Auktionen wurde ein Zuschlag erteilt und so ein Gesamtumsatz von 94.871 Euro erzielt. Verkauft wurden Teil- und Totalpräparate, Felle, Leder, Federn, Eier, Häute, Pelzmäntel, Handtaschen, Boas, Mützen, Schmuckstücke, Zähne, Knochen (meistens Schädel) sowie Kaviarprodukte. 418 Auktionen (26 % von 1641) wurden beendet, ohne daß ein Zuschlag erteilt wurde. Bei insgesamt 106 Auktionen (6% von 1641) erschien nach Auktionsende der Hinweis, daß der Artikel „noch nicht verfügbar oder nicht mehr in der Datenbank vorhanden“ sei.

3.1. Teil I – Arten

6.1.1. Verteilung auf die einzelnen Tierklassen

3.1.1.1. Kaviar

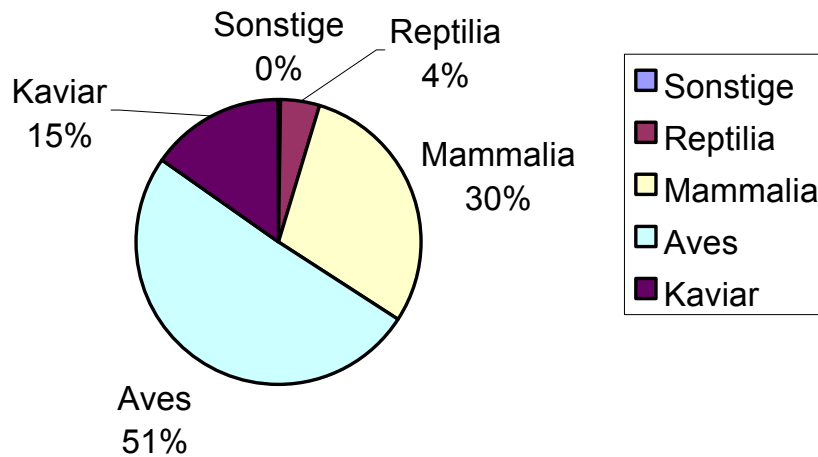
Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 294 Auktionen registriert, bei denen Kaviar vom Stör (279 Angebote) bzw. Störfleisch (15 Angebote) verkauft wurde. Ein Großteil dieser Angebote bezog sich auf Kaviar aus der Russischen Föderation, aber auch Produkte aus dem Iran und Aserbaidschan waren im Angebot vertreten.

Das Gesamtgewicht des angebotenen Kaviars betrug 71,2 Kilogramm. Die Anzahl aller Händler, von denen im Untersuchungszeitraum Kaviar angeboten wurde, beträgt 55. Pro Händler wurden im Untersuchungszeitraum durchschnittlich also etwa 1,3 kg Kaviar angeboten. Das entspricht in etwa dem Fünffachen der Menge, die ohne Ausnahmegenehmigung nach Deutschland eingeführt werden darf (250 Gramm). Da der angebotene Kaviar eindeutig nicht aus Deutscher „Produktion“ stammt, besteht aufgrund der erhobenen Daten der Verdacht auf Einfuhrschmuggel durch einen Teil der beteiligten Verkäufer. Weiterhin beinhalten die beobachteten Angebote vermutlich weitere Gesetzesverstöße in Form von Zuwiderhandlungen gegen das Vermarktungsverbot für Kaviarprodukte gem. EU-ArtSchV.

3.1.1.2. Übrige Auktionen

Bei den übrigen erfaßten 1348 Auktionen wurden insgesamt 979 Produkte aus Vögeln (meist Totalpräparate, z.T. Schädel und Federn), 83 aus Reptilien (Häute, Ganzpräparate, Krokodillederprodukte), 573 Säugetiere (meist Bärenfelle und Mäntel aus Raubkatzenfellen) sowie 6 Artikel aus Tieren anderer Klassen (z.B. Korallen) angeboten. Der Anteil von Kaviar, Reptilien, Vögeln und Säugetieren an allen erfaßten Angeboten ist in Abb.2 dargestellt. In Anhang I werden für jede Art die Anzahl der Angebote, Anzahl der Verkäufe, der Gesamtumsatz in € sowie der Schutzstatus einzeln aufgelistet.

Abb.1: Anteil der verschiedenen Tierklassen an den erfassten Auktionen



In der überwiegenden Anzahl der Fälle (<95%) wurden einzelne Artikel angeboten. Ausnahmsweise wurden bei einzelnen Auktionen jedoch auch größere Mengen geschützter Arten zum Verkauf angeboten, so z.B. eine Präparate-Sammlung von 225 Stück europäischer Vogelarten, darunter verschiedene Eulen und Greifvögel (u.a. Seeadler).

6.1.2. Verteilung nach Schutzstatus

Von den 1641 erfassten Auktionen wurden in mindestens 670 (41 % von 1641) Artikel angeboten, die aus streng geschützten Tierarten hergestellt wurden, deren Verkauf ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung also eine Straftat darstellt. 53 (3 % von 1641) Angebote enthielten den Hinweis, daß der Verkäufer über amtliche Bescheinigungen verfügt, die den Besitz (z.B. EU-Bescheinigung, ältere CITES-Papiere) oder den legalen Verkauf (Befreiung vom Vermarktungsverbot) der angebotenen Ware bescheinigen. Daß die gesetzlichen Bestimmungen dabei z.T. sehr großzügig ausgelegt wurden, zeigt das Beispiel eines Verkäufers, der einen Rauhußbussard (*Buteo lagopus*, streng geschützte Art) anbot. Nachdem er eine im Rahmen dieser Untersuchung verschickten Emailanfrage nach dem Vorliegen einer Vermarktungsgenehmigung erhalten hatte, fügte er seinem Angebot einen Zusatztext an. Dort teilte er potentiellen Interessenten mit, daß er zwar über eine Befreiung vom Vermarktungsverbot verfüge, diese jedoch nur für Zwecke der Lehre und Forschung gelte. Bieten sollten demnach nur solche Personen, die den Bussard bei Erteilung des Zuschlages ausschließlich für Zwecke der Forschung und Lehre verwenden möchten.

6.1.3. Vermarktungsgenehmigungen - Ergebnisse der Umfrage

Insgesamt wurden 135 Anfragen verschickt, in denen nach dem Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen für den Verkauf gefragt wurde. Davon wurden 102 an Verkäufer

gesandt, die Artikel aus Tieren des Anhangs A der EU-ArtSchV bzw. gem. BArtSchV streng geschützte Arten anboten, 11 gingen an Verkäufer von Artikeln aus gem. BArtSchV bzw. EU-VSR besonders geschützten Arten, Singvögel) und 22 an Verkäufer von Kaviarprodukten (*Acipenser* spp. Anlage B EU-ArtSchV). Von den insgesamt 135 Anfragen wurden 99 (73 %) bis Auktionsende beantwortet. Davon teilten 9 Verkäufer (9% von 99) mit, über eine Ausnahmegenehmigung für den Verkauf zu verfügen. 90 (91% von 99) Verkäufer antworteten, nicht über eine entsprechende Genehmigung zu verfügen. Von den 22 angeschriebenen Verkäufern, die Kaviar anboten, antworteten 14, davon 1 mal mit „Ja“ und 13 mal mit „Nein“. Von den 102 angeschriebenen Anbietern streng geschützter Arten antworteten 79, davon 70 mit „Nein“. Neun teilten mit, über eine entsprechende Vermarktungsgenehmigung zu verfügen. Von den 11 Verkäufern, die Artikel aus besonders geschützten Arten versteigerten, antworteten 6, davon alle mit „Nein“.

6.2. Teil II – Händler

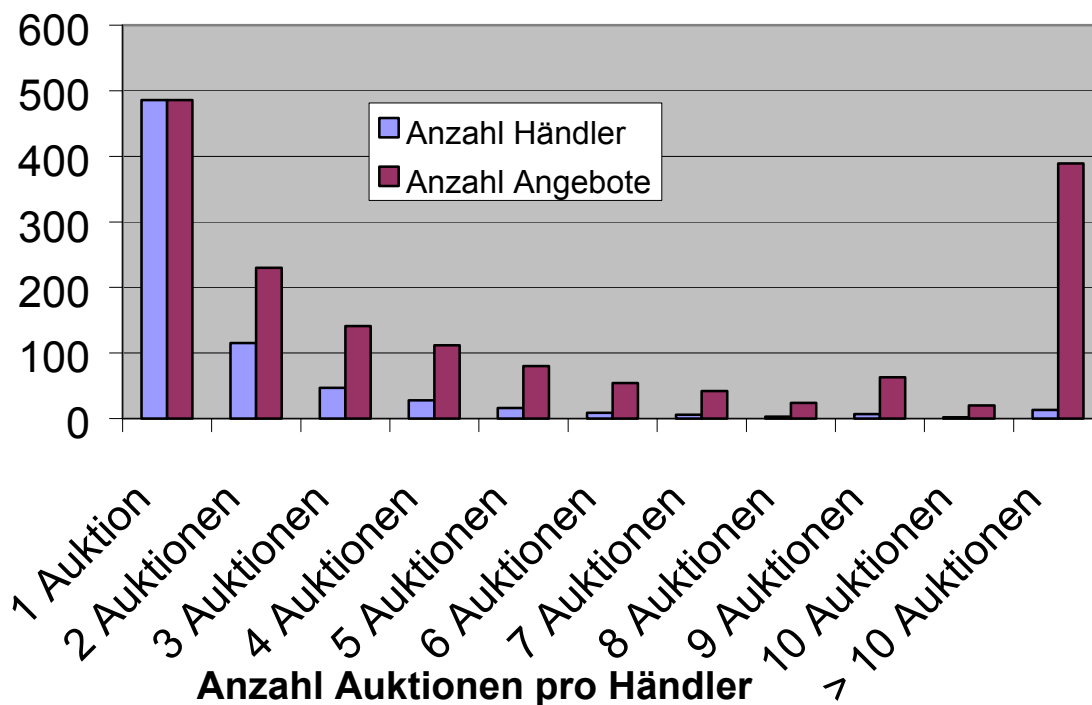
6.2.1. Kommerziell oder nicht kommerziell ?

Die erfaßten 1641 Auktionen verteilten sich auf insgesamt 732 Verkäufer. Um festzustellen, wie oft einzelne Verkäufer im Untersuchungszeitraum geschützte Arten angeboten hatten, wurden die Daten nach Verkäufern sortiert.

6.2.2. Anteil der Angebote durch kommerzielle Händler

Abb.3 zeigt die Anzahl der Auktionen, die von einer bestimmten Händlerklasse veranstaltet wurden. Die Zugehörigkeit zu einer der 11 Händlerklassen bestimmt sich aus der Häufigkeit, mit der ein bestimmter Händler während der Erfassung Artikel aus geschützten Arten anbot. Die einzelnen Händlerklassen sind im Diagramm der Abb.3 auf der unteren Achse aufgetragen. Die graphische Auftragung der Gesamtzahl der Angebote auf die verschiedenen Händlerklassen zeigt, daß ein großer Anteil der erfaßten Auktionen von einer relativ kleinen Zahl von Händlern veranstaltet wird. Insgesamt konnten 15 (2% von 732) Händler ermittelt werden, die im Untersuchungszeitraum 10 oder mehr Artikel versteigerten, die aus besonders bzw. streng geschützten Arten hergestellt waren. Die Gesamtzahl der durch diese Händler veranstalteten Auktionen beträgt 389 Auktionen. Das entspricht einem Anteil von etwa 30% aller erfaßten Auktionen.

Abb.3: Anzahl der Auktionen pro Händlerklasse



4. Diskussion

Der beobachtete Umfang des Handels mit geschützten Arten sowie die Ergebnisse der Auswertung der Anfragen widerlegen die Behauptung von ebay, daß verbotene Artikel erfaßt und gelöscht werden. ebay stellt stattdessen eine umfangreiche Plattform zur Verfügung, über die ein reger Handel mit geschützten Tieren abläuft und Straftaten im Sinne des BNatSchG begangen werden. Da ebay am Verkaufserlös jeder Auktion prozentual beteiligt ist, sollte geprüft werden, daß das Auktionshaus damit ebenfalls gegen die bestehenden Vermarktungsverbote für besonders und streng geschützte Tierarten verstößt oder sich der Mithilfe bei der Begehung von Straftaten schuldig macht. In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei den von uns erfaßten Auktionen nur um einen Teil der bei ebay angebotenen Artikel handelt, die aus besonders oder streng geschützten Arten angefertigt worden sind.

Bei einem Teil der Artikel handelt es sich mit Sicherheit um sog. „Dachbodenfunde“ bzw. „Erbstücke“, die von privat ohne Ausnahmegenehmigung und entsprechenden Herkunftsnachweis verkauft werden. Die Auswertung der Antworten auf die Anfragen an die Verkäufer (siehe 3.1.3.) zeigte, daß sich die entsprechenden Verkäufer oft nicht bewußt sind, daß sie mit dem Anbieten zum Verkauf eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat begehen. Ob im Einzelfall die Strafbarkeit eines Verkaufs aufgrund der Sonderregelung für Antiquitäten gemäß Art.32 Buchst.d) EG-ArtenSchDVO, der Durchführungsverordnung zur EU-ArtSchVO, entfällt, kann nur bei einer Überprüfung jeder einzelnen Auktion festgestellt werden. Die z.T. sehr eindeutigen Anzeigentexte und das geprüfte Fotomaterial belegen jedoch, dass es sich bei der überwiegenden Masse aller Angebote nicht um solche Antiquitäten handelt.

Die Beobachtung, daß mehr als 30 % aller erfaßten Auktionen von nur 2% aller beteiligten Verkäufer veranstaltet wurden, läßt vermuten, daß neben „Gelegenheitsverkäufern“ auch professionelle Händler, insbesondere Präparatoren und Kaviarverkäufer, ebay als Verkaufsplattform benutzen. Besonders besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang der intensive Handel mit Präparaten europäischer Greifvögel und Eulen (alle sind streng geschützt). Insgesamt wurden in nur 30 Tagen 72 Mäusebussarde, 2 Rauhfußbussarde, 18 Turmfalken, 4 Gerfalken, 2 Wanderfalken, 1 Lannerfalke, 1 Merlin, 1 Eleonorenfalke, 1 Sakerfalke, 27 Sperber, 17 Habichte, 19 Waldohreulen, 9 Zwergohreulen, 16 Schleiereulen, 12 Waldkäuze, 4 Steinkäuze, 2 Uhus, 2 Schneeeulen, 1 Habichtskauz, 1 Rotmilan, 1 Rohrweihe, 1 Wiesenweihe, 2 Wespenbussarde und mindestens ein Seeadler angeboten. Im Gegensatz zu anderen Tiergruppen wurden Greife und Eulen besonders oft und teuer verkauft und immer wieder von bestimmten Händlern angeboten. Oft enthalten solche Angebote den Zusatz „Darf in keiner Sammlung fehlen“ oder „Gelegenheit für Sammler !“. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich unter den Anbietern und Käufern professionelle Sammler und Präparatoren befinden. Da sowohl Greifvögel als auch Eulen europaweit unter strengem Schutz stehen und nicht in den entsprechenden Mengen gezüchtet werden, ist davon auszugehen, dass es sich beim Großteil der angebotenen Präparate um illegal der Natur entnommene Exemplare handelt. Sofern die Tiere in Deutschland der Natur entnommen worden sind, besteht deshalb der Verdacht auf Jagdwilderei bzw. Schonzeitvergehen. Angesichts der geringen Bestände vieler Arten, ist dies aus Sicht des Artenschutzes sehr besorgniserregend. Neben den Greifvögeln besteht jedoch auch bei vielen anderen Arten Anlass zur Sorge. In diesem Zusammenhang ist besonders auf den nachgewiesenen Verkauf von Tigerfellen- und Schädeln, mehr als 50 Wolfsmänteln, 10 europäischen Eisevögeln, fast 100 Wildkatzenmänteln und -jacken, Meeresschildkröten, Elefanten-Elfenbein und Pottwalzähnen hinzuweisen.

Fazit & Lösungsvorschlag

Unabhängig von einer juristischen Würdigung der beschriebenen Vorgänge, sollte sich ebay seiner Verantwortung gegenüber der Natur bewußt werden und nunmehr dafür sorgen, daß über seine Seiten keine Artikel aus geschützten Tierarten ohne entsprechende Genehmigung verkauft werden können. Dies kann dadurch erfolgen, daß generell keine artgeschützten Produkte mehr angeboten werden dürfen. Eine weitere Lösung wäre eine tägliche Überprüfung sämtlicher Angebote durch im Artenschutzbereich sachkundige Biologen. Die bei der Erstellung dieser Studie angewandten Methoden könnten dafür als Grundlage benutzt werden. Eine automatisierte Erfassung dieser Angebote durch Computer erscheint unmöglich, da mit den in dieser Dokumentation angewendeten Suchbegriffen auch eine erhebliche Anzahl legaler Artikel (Plastiktiere, Stofftiere, Bücher, Filme) aufgerufen werden.

5. Literaturverzeichnis:

Bundesamt für Naturschutz / VIM-Verlag: www.wisia.de Wissenschaftliches Informationssystem für den internationalen Artenschutz. Bonn

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verkündungsfundstelle BGBl I 1999, 1955, 2073 Sachgebiet: FNA 791-1-4 Fußnote: Textnachweis ab: 22.10.1999

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193. Die Verordnung ist gem. Art. 4 Satz 1 V v. 14.10.1999 I 1955 mWv 22.10.1999 in Kraft getreten.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1982). *Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen. Erkennungshandbuch*, Band 1 bis 3, Bonn

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2002: Verkündungsfundstelle: BGBl I 2002, 1193 Sachgebiet: FNA 791-8, GESTA N011 Fußnote: Textnachweis ab: 4. 4.2002. Das Gesetz wurde als Artikel 1 G 791-8/1 v. 25.3.2002 I 1193 (BNatSchGNeuregG) vom Bundestag erlassen. Es ist gem. Art. 5 Satz 1 am 4.4.2002 in Kraft getreten

Bundesgesetzblatt Nr 47 (2001). Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung. 14.10.1999, Herausgegeben am 21. Oktober 1999

Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) 1985 vom 25. Oktober 1985, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1985, Teil I

Durchführungsverordnung zur EU-ArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Drees, H. (1988). *Jagdrechtliche Vorschriften*. Dt. Gemeindeverlag, Köln.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSR): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl, EG-Nr. L 103 vom 25.4.1979 S.1)

EU-Artenschutzverordnung (EU-ArtSchV) Verordnung EG Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Forshaw, P. & Cooper, T. (1989) *Parrots of the world*. Third, revised edition Lansdowne Editions, Willoughby.

Heinzel, H., Fitter, R., Parslow, J. (1995). *Pareys Vogelbuch*. Parey im Blackwell Wiss.-Verlag, Berlin.

Hemley, G. (Editor). (1994). *International wildlife trade. A CITES sourcebook*. Island Press, Washington D.C.

Peterson, R., Mountfort, G., Hollom, P.A.D. (1985). *Die Vögel Europas*. Parey-Verlag, Berlin

Remane, A. (1997). *Systematische Zoologie*. G. Fischer-Verlag, Stuttgart, Jena, Lübeck, Ulm.

Anschrift des Verfassers: Axel Hirschfeld
Komitee gegen den Vogelmord e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Auf dem Dransdorfer Berg 98
53121 Bonn

Telefon: 0228 – 665521
Telefax: 0228 – 665280
Email: axel.hirschfeld@komitee.de